



1200 JAHRE
MÖMLINGEN
817-2017



Amts- und Mitteilungsblatt Gemeinde Mömlingen

Jahrgang 2021

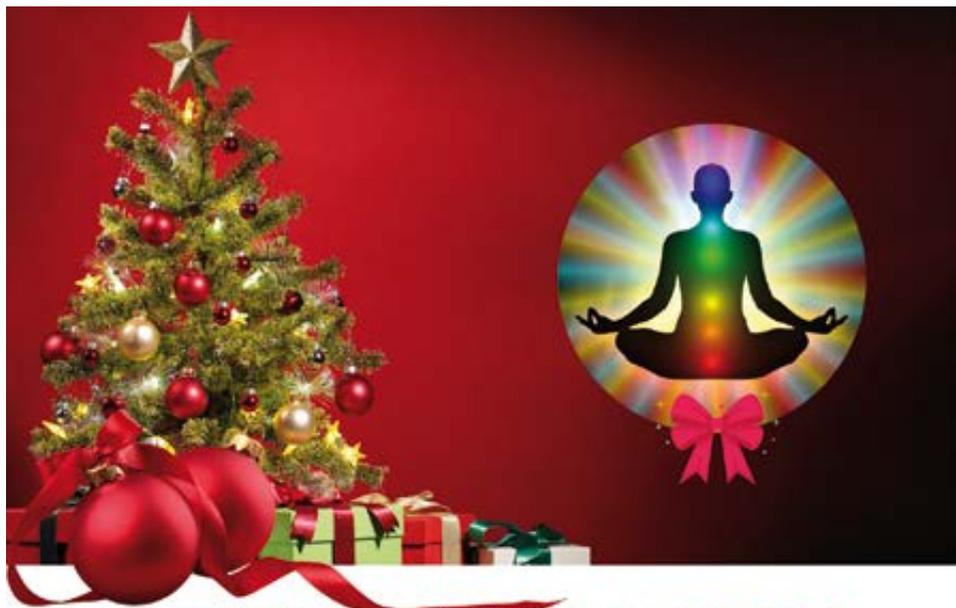
Nr. 50

17. Dezember



*Sich zu entspannen ist besser,
als beschäftigt zu sein.*

Balthasar Gracián



AURA-ANALYSE

Die Aura-Analyse besteht aus zwei Komponenten. Dem Aura-Balken-Diagramm mit einer Gesamtübersicht der Chakren (Energie) und der eigentlichen Aura-Analyse in der die Themen zu den einzelnen Chakren aufgezeigt werden. In der Aura-Analyse, werden Energieverteilung der Chakren im Informationsfeld analysiert - Analyse der emotionalen Hintergründe durchführt und erhält eine Übersicht von Optimierungen. Die daraus gewonnenen Optimierungsmuster kann man aufschwingen, um emotionale Blockaden zu balancieren.



GUTSCHEIN

einzulösen bei:
Ready4Betterlife | Michael Götz-Emmerling
Taunusstrasse 11 - 63853 Mömlingen
0151-27576148



- Amtlicher Teil -

Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Mömlingen folgende

Satzung über die Friedhofsgebühren

Satzung
über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Mömlingen aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Mömlingen folgende
Satzung über die Friedhofsgebühren

§ 1 Art der Gebühren

Die Gemeinde Mömlingen erhebt:

- a) Grabplatzgebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) Bestattungsgebühren
- d) sonstige Gebühren und Kosten

§ 2 Grabplatzgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der für die Grabplätze ansatzfähigen Kosten nebeneinander einmalige und laufende Grabplatzgebühren. Die einmaligen Grabplatzgebühren decken die ansatzfähigen Fixkosten, die laufenden Grabplatzgebühren die ansatzfähigen variablen Kosten.
- (2) Die einmaligen Grabplatzgebühren sind Vorweggebühren. Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 10 der Friedhofsatzung erworben wurden, zusammengefasst vorweg veranlagt. Ihre Höhe bestimmt sich insgesamt nach der Friedgebührensatzung, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie insgesamt abgegolten.
- (3) Die laufenden Grabplatzgebühren werden entweder zusammengefasst mit den übrigen Gebühren oder mittels eines separaten Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt. Dabei kann bestimmt werden, dass die festgesetzten laufenden Grabplatzgebühren bis zur ihrer Änderung durch einen neuen Gebührenbescheid fortgelten.
- (4) Die einmaligen Grabplatzgebühren betragen für

Nr.	Bezeichnung	Benutzungs- dauer	Preis/Jahr (Verlängerungen)	Gesamtpreis
a)	Einzelgräber mit Doppelbelegung	25 Jahre	52,00 €	1.300,00 €
b)	Familiengräber	25 Jahre	91,00 €	2.275,00 €
c)	Urnenkammern/Urnenwand	10 Jahre	104,00 €	1.040,00 €
d)	Urnenerdgräber	10 Jahre	40,00 €	400,00 €
e)	Gemeinschaftsgrab/Urnenfeld	10 Jahre	80,00 €	800,00 €

- (5) Bei der beabsichtigten Belegung eines vorhandenen Grabes muss mindestens auf die Dauer der Ruhefrist die Grabplatzgebühr bezahlt sein. Die Höhe der Nachbelegungsgebühr wird in der Weise ermittelt, dass die jeweilige Grabplatzgebühr durch die Anzahl der Benutzungsjahre geteilt und mit den fehlenden Jahren vervielfacht wird.
- (6) Die laufenden Grabplatzgebühren für die Pflege, den Unterhalt und sonstigen laufenden Kosten des Friedhofs betragen für die Grabarten a) – d) 19,00 €/Jahr.

§ 3**Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses**

Die Gebühren betragen für die Benutzung:

1. der Leichenkammer und der Aussegnungshalle	230,00 Euro
2. Kühlzelle (pro Tag)	65,00 Euro
3. der Aussegnungshalle (ohne Leichenkammer)	130,00 Euro
4. des Sektionsraumes	260,00 Euro

§ 4**Bestattungs- und sonstige Gebühren**

(1) Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes, je nach Friedhofsbereich Alter Friedhof, Sanierter Friedhof)

a	Erdgrab normal im sanierten Bereich, Aushub des Grabes, lagern des Aushubs im Schwenkbereich des Baggers auf den Wegen oder Freiflächen neben der Grabstätte, schließen der Grabstätte	430,00 €
b	Erdgrab tief im sanierten Bereich, Aushub des Grabes, lagern des Aushubs im Schwenkbereich des Baggers auf den Wegen oder Freiflächen neben der Grabstätte, schließen der Grabstätte	470,00 €
c	Erdgrab normal Alter Friedhof, Aushub der Grabstätte per Hand, lagern des Aushubs direkt auf Freifläche neben der Grabstätte, schließen der Grabstätte	650,00 €
d	Erdgrab tief Alter Friedhof, Aushub der Grabstätte per Hand, lagern des Aushubs direkt auf Freifläche neben der Grabstätte, schließen der Grabstätte	730,00 €
e	Urnengrab herstellen oder öffnen und schließen der Urnenwandplatte, schließen der Grabstätte	155,00 €
f	Aufstellen eines Erdcontainers bei Bedarf incl. Überbau des angrenzenden Grabes	180,00 €
g	Erdaushub komplett von der Grabstätte wegfahren und zwischenlagern (Dies erfolgt nur auf ausdrückliche Anweisung des Grabplatzbesitzers)	590,00 €
h	Stemmarbeiten an Fundamenten und alten Grabeinfassungen werden im Stundenlohn verrechnet	60,00 € / Stunde
i	Metallrahmen im sanierten Teil demontieren und montieren	105,00 €

(2) Durchführung und Organisation während der Trauerfeier durch den Bestatter

j	Durchführung und Organisation während der Trauerfeier, öffnen und schließen der Trauerhalle, Bereitstellen der Lautsprecheranlage und Lautsprecher, zünden und löschen der Kerzen, senken der Urne bzw. des Sarges. Aufbewahren des Sarges oder der Urne für die Trauerfeier und Anwesenheit bei der Beisetzung der Leiche bzw. der Urne. Findet die Trauerfeier weder im Leichenhaus noch in der Kirche statt, gilt das vorgenannte auch für die Aufbewahrung auf dem Friedhof.	190,00 €
---	---	----------

k	Auslegen der Grabstätte mit Grün, Bereitstellen der Sandkästen, Auslegen der Versenkseile, Auslegen der Lauffrostes sowie Abräumen der gestellten Materialien	105,00 €
l	Grobreinigung Aussegnungshalle und Toilette	35,00 €
m	Gesonderte Leistung: Bestellte Sargträger, bzw. Kreuz- und Fahnenräger sowie Kerzenträger werden vom Bestatter gestellt und sind gesondert zu vergüten.	45,00 € / Person

(3) Kosten für besondere Leistungen:

a) für ein Einzelgrab-Reihenfundament	155,00 €
b) für einen Stahlrahmen in den Abteilungen A, B und F „Neuer Friedhof“	325,00 €
c) für ein Bronzeschild am Gemeinschaftsgrab/Urnenfeld	260,00 €
d) für eine Sandsteinplatte für Urnenwand oder -turm	130,00 €
e) für die Räumung eines Familiengrabes	390,00 €
f) für die Räumung eines Doppel- bzw. Kindergrabes	325,00 €
g) für die Räumung eines Urnenerdgrabes	260,00 €
h) für die Räumung einer Urnennische/-kammer	130,00 €
i) Umbettung	70,00 €/h
j) Leistungen durch Bauhofpersonal	45,00 €/h

§ 5**Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist,

- wer das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt,
- wer eine Leistung beantragt
- wer zur Zahlung der Gebühr gesetzlich verpflichtet ist (§ 1968 BGB, § 15 BSHG)

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Zur Zahlung der Grabgebühr ist der Grabbenutzungsberechtigte verpflichtet.

3. Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 6**Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld**

- Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die einmaligen Grabnutzungsgebühren (§ 2 Abs.4) werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- Die laufenden Grabnutzungsgebühren (§ 2 Abs.6) entstehen jährlich an dem Tag des Jahres, der der Verleihung des Grabnutzungsrechts entspricht.
- Die Gebühren für den Benutzung des Leichenhauses (§ 3) und die Bestattungs- und sonstigen Gebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- Die Gemeinde kann bei Beantragung einer Leistung eine ausreichende Sicherung fordern. Hierfür kommt insbesondere die Abtretung von Ansprüchen aus Sterbe- und Lebensversicherungen in Betracht.

5. Wenn die Gebühren weder im Voraus bezahlt, noch ausreichend gesichert werden, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten tritt gleichzeitig die Gebührensatzung vom 30.11.2015 außer Kraft.

Mömlingen, 14.12.2021

Gemeinde Mömlingen:

gez.
Siegfried Scholtka
Erster Bürgermeister



Bereitschaftsdienst bei Straßenschäden, Wind- und Sturmschäden, Unfällen, Hochwasser und anderen Schadensereignissen im Ortsbereich:

Telefon-Nr.: 0160/90711219

Bereitschaftsdienst bei Wasserrohrbrüchen sowie Schäden an Wasser- und Kanalhausanschlüssen:

Telefon-Nr.: 0160/96314460

Bayernwerk Störungsdienst: Strom: 0941-28003366 / Gas: 0941-28003355

Impressum:

Herausgeber u. Vertrieb:

V.i.S.d.P.

Anzeigengestaltung, Satz und Layout:

Druck:

Auflage:

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Verantwortlich für Bild- und Textbeiträge sind die Verfasser.

Weiterverwendung der Beiträge oder der Werbung nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Hansen|Werbung.

Gemeinde Mömlingen, Hauptstraße 70, 63853 Mömlingen

Tel.: 06022/6856-0, poststelle@moemlingen.de

Hansen|Werbung GmbH & Co. KG, Hauptstr. 8, 63924 Kleinheubach

Tel.: 09371/4407, Fax: 09371/69659, E-Mail: mail@hansenwerbung.de

Dauphin-Druck, Großheubach

1.475 Exemplare wöchentlich

Friedhofssatzung

Satzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Mömlingen

Die Gemeinde Mömlingen erlässt auf Grund der Artikel 23, 24 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

I. Teil

Gewährleistung des Rechtsanspruches auf Bestattung

1. Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung; gemeindliche Bestattungseinrichtungen

(1) Die Gemeinde Mömlingen unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen, die dem Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.

(2) Besondere Rechtsgrundlagen bzw. Verwaltungsvorschriften für das Friedhofs- und Bestattungswesen sind:

1. das Bestattungsgesetz (BestG) vom 24.09.1970 (GVBl. S. 417, berichtigt Seite 521), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 02.08.2016 (GVBl. S. 246)
2. die Verordnung zur Durchführung des Bestattungswesens (Bestattungsverordnung BestV) vom 01.03.2001 (GVBl. S. 92, berichtigt Seite 190), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 11.03.2021 (GVBl. S. 138)
3. Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12.11.2002 (AllIMBl. S. 965) über die Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07.05.2010 (AllIMBl. S. 127)

(3) Dem Friedhofs- und Bestattungswesen dienen folgende Einrichtungen:

- a) der Friedhof
- b) das Leichenhaus
- c) die Leichentransportmittel
- d) die Kühlzelle
- e) soweit dies notwendig ist, das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal. Ansonsten werden alle notwendigen Arbeiten von privaten Bestattungsunternehmen vorgenommen.

(4) Durch die Widmung wird kein Gemeingebrauch an den Friedhöfen begründet (Artikel 11 Absatz 1 BestG).

§ 2

Friedhofsverwaltung

Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung ist die Gemeindeverwaltung Mömlingen.

§ 3

Bestattungsanspruch

(1) Die Gemeinde stellt den Friedhof allen Personen, die bei ihrem Tod im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Melderechts hatten, für die Bestattung zur Verfügung.

(2) Personen, die nicht im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, können im Friedhof bestattet werden, wenn ihnen auf Grund dieser Satzung (oder früheren Bestimmungen) ein Grabnutzungsrecht zusteht. Bestattet werden können auch Bewohner von auswärtigen Senioren- oder Heileinrichtungen, die vor der Aufnahme in eine solche Einrichtung ihren Hauptwohnsitz in Mömlingen hatten.

(3) Eine Urnenbeisetzung anderer Personen kann in Erdgräbern zugelassen werden, wenn dadurch das Nutzungsrecht nicht verlängert werden muss. Für Verwandte ersten Grades in Mömlingen mit Hauptwohnsitz gemeldeter Kinder kann die Urnenbeisetzung in den Urnenkammern oder Urnenerdgräbern zugelassen werden.

§ 4

Benutzungszwang

(1) Für folgende Dienstleistungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen oder Aschenreste verstorbener Personen im Leichenhaus, soweit keine andere vorschriftsmäßige Aufbahrung erfolgt
2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens)
3. Beisetzen von Urnen

(2) Leichen, die nach § 4 Bestattungsverordnung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht werden, sind nur nach Einweisung durch die gemeindliche Friedhofsverwaltung einzusargen.

(3) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Absatz 1 Nr. 1.

(4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen, sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

2. Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Grundsätzlich genügt die Vorlage der Durchschrift der Todesbescheinigung mit dem Eintragungsvermerk des Standesbeamten. Konnte die Eintragung im Sterbebuch noch nicht erfolgen, so muss die Genehmigung der Friedhofsverwaltung nach § 39 des Personenstandsgesetzes beantragt werden.

(2) Die Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 der Bestattungsverordnung).

(3) Wer eine Leiche später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestatten oder nach auswärts überführen will (vgl. § 10 Abs. 1 der Bestattungsverordnung) muss dies ohne schuldhaftes Zögern bei der Friedhofsverwaltung beantragen (§ 10 Absatz 2 der Bestattungsverordnung).

(4) In den Fällen, in denen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde, ist die Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Amtsrichters vorzulegen (Bestattungsschein gem. § 7 Absatz 3 der Bestattungsverordnung in Verbindung mit § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

(5) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(6) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

§ 6

Aufbahrung in den Leichenhäusern

(1) Die Überführung einer Leiche in den Aufbahrungsraum ist nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung von den Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen.

(2) Die Toten werden bis zu ihrer Bestattung im Leichenhaus aufgebahrt. Die Art der Aufbahrung (Sarg offen oder geschlossen) richtet sich nach den Wünschen der Angehörigen. Der Sarg muss auch ohne Einverständnis der Angehörigen verschlossen bleiben, wenn dies aus Gründen der Pietät oder der öffentlichen Gesundheit erforderlich ist.

(3) Die Särge müssen fest gefügt und undurchlässig sein. Der Boden des Sarges ist mit einer reichlichen Schicht verrottbarer, aufsaugender Stoffe, sowie einer ausreichenden Menge zersetzender Stoffe zu versehen. Die Innenauskleidung des Sarges und die Bekleidung des Verstorbenen darf ausschließlich aus leicht verrottbaren Materialien bestehen. Metallsärge und Urnen aus unverrottbarem Material werden mit Rücksicht auf die Ruhefristen nicht zugelassen. Es sind leicht zersetzbare Materialien für die Särge und Urnen zu verwenden. Sämtliche Stoffe müssen umweltverträglich sein.

§ 7

Aussegnung der Leichen

(1) Für die Aussegnung werden die Leichen durch den Bestatter in die Aussegnungshalle, Kirche oder direkt an die Grabstätte verbracht und aufgebahrt. Die Aussegnungen und kirchlichen Handlungen erfolgen nach den Riten der jeweiligen Konfessionen.

(2) Musikalische Darbietungen und Ansprachen bei der Aussegnungsfeier sind erlaubt, sofern sie für die Trauerfeier geeignet sind. Die Durchführung der Trauerfeier und ihre Ausgestaltung im Benehmen mit den Geistlichen ist den Angehörigen überlassen.

§ 8

Besondere Vorsichts- und Schutzmaßnahmen

Für Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen oder ansteckenden Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßnahmen angeordnet werden, wie Unterlassung der Waschung und des Umkleidens von Leichen, sowie das Einhüllen der Leichen in Tücher, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind. Die Särge müssen sofort geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes.

§ 9

Sektionen

Sektionen von Leichen dürfen nur in dem dafür bestimmten Sektionsraum des Leichenhauses und nur von approbierten Ärzten ausgeführt werden. Vor Vornahme einer Sektion hat der Arzt die schriftliche Bestätigung der Angehörigen oder eine amtliche Bescheinigung über die Anordnung der Sektion der Friedhofsverwaltung zu übergeben. Bei der Sektion dürfen nur das Arztpersonal, der Bestatter bzw. abgeordnete Amtspersonen zugegen sein. Die Anwesenheit weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Arztes.

II. Teil

Gestaltung des Friedhofes Ordnungsrechtliche Vorschriften

§ 10

Art der Gräber und ihre Verwendung

Der Friedhof wird in Reihen eingeteilt. Die Grabstätten dieser Reihen sind entsprechend dem Friedhofsplan (Belegungsplan) laufend nummeriert. Es werden bzw. sind eingerichtet:

1. Einzelgräber (einfach- und doppeltief)
2. Urnenkammern in den Türmen und Urnennischen; in den Urnenkammern können höchstens vier, in den Wandnischen höchstens drei Urnen beigesetzt werden.
3. Urnenerdgräber in der Abteilung Mauer rechts des alten Friedhofes und Abteilung F des neuen Friedhofes.
4. Gemeinschaftsgrab, ausschließlich für Urnenbestattungen
5. Familiengräber (soweit schon vorhanden)
6. Urnenfeld und Urnenerdgräber in der Abteilung G des Alten Friedhofes

Die Nutzungsdauer für vorhandene Familiengräber kann bis zur Sanierung des jeweiligen Friedhofsteils auf Antrag des Benutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung um jeweils 5 Jahre verlängert werden.

§ 11

Benutzungsdauer – Ruhefrist

(1) Die **Benutzungsdauer** für die Grabstätten beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) für Einzelgräber | 25 Jahre |
| b) für Familiengräber | 25 Jahre |
| c) für Urnenkammern | 10 Jahre |
| d) für Urnenerdgräber, Urnenfeld und Gemeinschaftsgrab | 10 Jahre |

(2) Die **Ruhefristen** für Leichen und Aschenreste betragen:

- | | |
|---|----------|
| a) für Leichen von Kindern bis 10 Jahre | 15 Jahre |
| b) für Leichen von Personen über 10 Jahre | 25 Jahre |
| c) für Aschenreste Verstorbener in Urnenkammern | 10 Jahre |
| d) für Aschenreste Verstorbener in Erdgräbern | 10 Jahre |

§ 12

Maße der Grabstätten

Die Gräber haben folgende Maße:

		Neuer Friedhof	Alter Friedhof
Familiengräber	Normaltiefe	150 cm	150 cm
	Doppeltiefe	210 cm	210 cm
	Länge	220 cm	180/200 cm

	Breite	160 cm	160 cm
Einzelgräber	Normaltiefe	150 cm	150 cm
	Doppeltiefe	210 cm	210 cm
	Länge	220 cm	200 cm
	Breite	90 cm	90 cm
Urnenerdgräber	Länge	75/80 cm	120 cm
	Breite	80 cm	60 cm
	Tiefe	60 cm	60 cm
Urnenerdgräber klein	Länge		32 cm
	Breite		32 cm
	Tiefe		60 cm
Urnenkammern	Tiefe	35 cm	-
	Breite	45 cm	-
	Höhe	45 cm	-

§ 13

Gräber

- (1) Gräber werden für die Dauer der Ruhefrist gegen Entrichtung der Gebühr nach der Gebührensatzung zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen können zur Vermeidung von unbilligen Härten die Rechte an Gräbern ohne Anspruch auf Erstattung angefallener Kosten vorzeitig zurückgegeben werden. Diese vorzeitige Grabauflösung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Umbettungen sind auf Antrag möglich, wenn die Gemeindeverwaltung dem Antrag stattgegeben hat.
- (3) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Einzelgrabes mit einer weiteren Leiche zulässig. **Bei Bestattungen in den nicht sanierten Friedhofsbereichen muss der Grabrechtsinhaber darauf hingewiesen werden, dass auch dort eine Sanierung und damit Exhumationen stattfinden können und danach kleinere Grabmäler benötigt werden.**
- (4) Bei Bedarf können in den nicht sanierten Friedhofsbereichen weitere Bestattungen durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (5) Überschreitet bei weiteren Bestattungen die neue Ruhefrist den bestehenden Benutzungszeitraum, so ist das Nutzungsrecht bis zur Sanierung des jeweiligen Friedhofsteils bzw. bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne zu verlängern. Nach Ablauf des Benutzungszeitraumes kann auf Antrag eine Verlängerung des Grabrechts durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Die Gebühren errechnen sich nach § 2 der Gebührensatzung anteilmäßig.

§ 14

**Belegung von Urnengrabstätten,
Benutzungsdauer und Ruhefristen**

Während der Benutzungsdauer (§ 11 Abs. 1 b und c) einer Urnenkammer oder eines Urnenerdgrabes ist die Belegung mit weiteren Urnen zulässig. Die Ruhefrist beträgt jeweils 10 Jahre (§ 11 Abs. 2 c und d). Die Belegung einer Urnenkammer ist während der Benutzungsdauer mit bis zu drei Urnen bei den Urnenwänden und mit bis zu vier Urnen bei den Urnentürmen gestattet. Die Anzahl der Urnen bei der Belegung eines Urnenerdgrabes wird nicht beschränkt.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, auf der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Asche nach Ablauf der Benutzungsdauer in würdiger Form der Erde zu übergeben.

§ 15

Umgestaltung von Grabstätten – Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Die Flächen bisheriger Familiengräber (Vierfachbelegung), die nach Auflösung für eine Neubelegung zur Verfügung stehen, werden ausschließlich zu neuen Einzelgräbern (jeweils maximal Doppelbelegung möglich) umgestaltet. Familiengräber, bei denen die Ruhefrist der Verstorbenen noch nicht abgelaufen ist und die nur einseitig belegt sind, können mit Einverständnis des Nutzungsberechtigten ebenfalls zu neuen Einzelgräbern umgewandelt werden.

(2) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann (Artikel 11 Abs. 3 BestG). Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestatteten ist jedoch der Benutzungsberechtigte zu hören.

(3) Den Benutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 16

Unterhaltung der Gräber

(1) Gräber sind spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung gärtnerisch herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten.

(2) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instandgehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder ggf. vor Ablauf des Grabrechtes eingeebnet werden. Kommt der Grabrechtsinhaber seiner Kostenerstattungspflicht nicht nach, so kann die Gemeinde die Einebnung des Grabes veranlassen. (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die gepflanzten Gewächse dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

(4) Verdorrte Kränze, Grabschmuck und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Grübern zu entfernen und entsprechend der Abfallbeseitigungssatzung des Landkreises Miltenberg zu trennen und in die bereitstehenden Behälter zu entsorgen.

§ 17

Gräber und Grabbeete

(1) Größe (Länge mal Breite) der Grabbeete beträgt (inkl. Einfassung):

Grabart	Neuer Friedhof Abt. A, B, F	Neuer Friedhof Abt. C, D	Neuer Friedhof Abt. E	Alter Friedhof Abt. A-G
Familiengrab	-	220x160 cm	160x150 cm	180/200x160 cm
Einzelgrab	-	-	-	180x90 cm
Einzelgrab doppeltief	220x90 cm	-	150x125 cm	-
Urnengrab	75/80x80 cm	-	-	120x60 cm
Urnengrab klein		-	-	32x32 cm

(2) Rasenflächen werden durch den Friedhofsträger einheitlich angelegt und unterhalten. Die Anpflanzung der Grabbeete obliegt dem Grabnutzungsberechtigten. Grabschmuck wie Pflanzschalen, Leuchten oder sonstige persönliche Gegenstände sind jeweils innerhalb der Grabbeete aufzustellen, um die gemeinschaftliche Pflege der Rasenflächen zu gewährleisten.

(3) Auf den Urnengräbern klein in der Abteilung G im alten Friedhof ist das Aufstellen von Grabschmuck wie Pflanzschalen, Leuchten oder sonstige persönliche Gegenstände nur innerhalb von vier Wochen nach der Bestattung erlaubt. Nach Ablauf der vier Wochenfrist ist der Grabschmuck zu entfernen, um die gemeinschaftliche Pflege der Rasenflächen zu gewährleisten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, hat die Friedhofsverwaltung das Recht eine Ersatzvornahme nach der Gebührensatzung (§ 4) vorzunehmen.

§ 18

Grabmäler

(1) Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese ist berechtigt, allgemeine Anordnungen zu treffen, die sich auf das zulässige Material, Art und Größe der Grabmäler usw. beziehen.

(2) Für die Erstellung von Grabmälern sind in der Regel Natursteinarten, Holz, geschmiedete oder gegossene Metalle wie Bronze, Stahl etc. zulässig. Grababdeckplatten für Einzel- und Familiengräber sind nur bis zu 60 % der Grabbeetfläche zulässig.

(3) Die Genehmigung für die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen ist vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Der Arbeitsbeginn ist bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Ohne

Genehmigung aufgestellte Grabmäler und ähnliches können auf Kosten des Grabrechtsinhabers von der Gemeinde entfernt werden.

(4) Mit dem Antrag auf Genehmigung sind Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage unter Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials ersichtlich sein.

(5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung und dem Bestattungsgesetz entspricht.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(7) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

(8) Der Benutzungsberechtigte ist für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten, für die Beseitigung überflüssigen Erdmaterials und anfallender Bauabfälle verantwortlich. Diese dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden.

(9) Auf dem Gemeinschaftsgrab und dem Urnenfeld errichtet die Gemeinde die Grabmäler. Die Beschriftung hat in der vorgegebenen Form auf Kosten des Grabrechtsinhabers zu erfolgen.

§ 19

Gestaltung der Grabmäler

(1) Die Größe der Grabmäler, einschließlich Sockel, darf folgende Maße nicht überschreiten:

Grabart	Höhe	Breite	Tiefe
Einzelgräber Neuer Friedhof Abt. A, B u. F	110 cm	70 cm	25 cm
Einzelgräber Neuer Friedhof Abt. E	110 cm	80 cm	25 cm
Einzelgräber Alter Friedhof	110 cm	70 cm	25 cm
Familiengräber	110 cm	130 cm	25 cm

Die Höhe wird ab der Oberkante des Gehweges gemessen. Grabzeichen (Kreuze, Stelen u.ä.) dürfen maximal 1,30 m hoch sein. Liegende Grabmale (Kissensteine) sind zugelassen. Für ausreichende Gründung der Grabmäler ist zu sorgen.

(2) Für die Urnerdgräber in der Abteilung F im neuen Friedhof und Mauer rechts im alten Friedhof werden nur liegende Grabmäler bis zu einer Größe von 50 x 50 cm oder stehende Grabmäler mit maximal 0,60 cm Breite und 0,80 cm Höhe zugelassen.

(3) Für die Urnerdgräber klein in der Abteilung G im alten Friedhof sind Abdeckplatten von der Größe 32 x 32 cm zu verwenden.

(4) Jedes Grabmal muss mindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und zu dem Grabort sowie zur Umgebung passen.

- (5) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (6) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (7) Nicht gestattet sind Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (8) Grabeinfassungen sind bis zu einer Breite von 16 cm zugelassen.

§ 20

Erhaltung und Entfernen von Grabmälern

- (1) Der Zustand der Grabmäler wird von der Friedhofsverwaltung laufend überwacht. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die festgestellten Mängel innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten Frist zu beheben. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so kann die Friedhofsverwaltung die Mängel auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten beseitigen.
- (2) Die in § 19 Absatz 1 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes gehen nicht innerhalb von drei Monaten entfernte Grabmäler u. ä. in das Eigentum der Gemeinde über. Öffentliche Aufforderung hat vorher in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Dies entbindet den Nutzungsberechtigte nicht von seiner Verpflichtung, nach Ablauf des Nutzungsrechtes das Grabmal und die Einfassung von einer Fachfirma entfernen und das Grabbeet einebnen zu lassen. Über Ausnahmen von dieser Pflicht entscheidet die Friedhofsverwaltung auf Antrag. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, hat die Friedhofsverwaltung das Recht eine Ersatzvornahme nach der Gebührensatzung (§ 4) vorzunehmen.

§ 21

Urnenkammern / Urnenerdgräber klein

- (1) Die Verschlussplatten für die Urnenkammern werden vom Grabrechtsinhaber erworben. Die Kosten errechnen sich nach § 4 der Gebührensatzung. Die Beschriftung erfolgt zu Lasten des Grabberechtigten und muss von diesem veranlasst werden. Sie erfolgt einheitlich mit aufgesetzten Metallbuchstaben braun oder anthrazit getönt. Sie bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Abdeckplatten für die Urnenerdgräber klein werden vom Grabrechtsinhaber erworben. Die Beschriftung erfolgt nach Vorstellung und auf Kosten des Grabberechtigten und muss von diesem veranlasst werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Grabrechtsinhaber die Abdeckplatte zu entfernen.

(3) Das Öffnen und Schließen der Urnenkammern muss von einem Steinmetzbetrieb oder vom Bestatter vorgenommen werden.

(4) Unberechtigtes Öffnen der Urnenkammern und die Entnahme der Urne und ihre Verbringung an einen anderen Ort, ist den Grabbenutzungsberechtigten untersagt.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste der Verstorbenen auf dem Friedhof in würdiger Form beigesetzt. Der Nutzungsberechtigte beauftragt eine Fachfirma mit der fachgerechten Entfernung der Verschlussplatte der Urnenkammer. Über Ausnahmen von dieser Pflicht entscheidet die Friedhofsverwaltung auf Antrag. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, hat die Friedhofsverwaltung das Recht eine Ersatzvornahme nach der Gebührensatzung (§ 4) vorzunehmen.

§ 23

Arbeiten im Friedhof

(1) Arbeiten im Gemeindefriedhof, die gewerbsmäßig oder gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten.

(2) Wer unberechtigt Arbeiten ausführt oder dabei diese Satzung nicht beachtet, kann aus dem Friedhof verwiesen werden.

(3) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten innerhalb des Friedhofes in der Nähe des Bestattungsortes nicht gestattet.

(4) Den nach Absatz 1 Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.

(5) Die Arbeitsplätze sind wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 24

Haftung

(1) Für jede durch die Errichtung von Gräbern und Grabmälern entstehende Beschädigung von Grab- und Friedhofsanlagen haftet der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnde Personen.

(2) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für alle Sach- und Personenschäden, die durch mangelhafte Unterhaltung einer Grabanlage verursacht werden. Sie haften insbesondere für jeden Schaden, der Dritten infolge ihres Verschuldens durch umfallende Grabmale oder durch das Abstürzen von Teilen eines Grabmales verursacht wird. Die Nutzungsberechtigten haben den Zustand der Grabmale laufend zu überwachen.

III. Teil

Ordnungsvorschriften

§ 25

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann ein Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch geschlossen werden.

§ 26

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich in den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter sechs Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung gestattet.

(3) Während Bestattungsfeierlichkeiten ist das Fotografieren und Filmen nur mit Genehmigung der Angehörigen des Verstorbenen und während einer kirchlichen Bestattungszeremonie nur mit Genehmigung des betreffenden Geistlichen zulässig.

(4) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet,

- a) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten,
- b) Friedhofsanlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen
- c) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen hiervon sind die Fahrzeuge der nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden bei Ausübung entsprechender Tätigkeiten sowie Krankenfahrstühle,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen
- e) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
- f) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen,
- g) Tiere mitzuführen und
- h) zu rauchen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt,
2. der Anzeigepflicht nach § 5 nicht nachkommt,
3. die Vorschriften über die Aufbahrung im Leichenhaus nicht beachtet (§ 6),
4. die Vorsichts- und Schutzmaßnahmen gemäß § 8 verletzt

5. die Vorschriften über die Unterhaltung der Gräber (§ 16) und Urnenkammern (§§ 16 und 21) und die Errichtung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern (§§ 18, 19 und 20) nicht beachtet,
6. unberechtigt Arbeiten im Friedhof ausführt oder die Arbeitsplätze nicht wieder in ordnungsgemäßen Zustand versetzt (§ 24),
7. die Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof (§ 27) verletzt.

§ 28

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren auf Grund einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 29

Übergangsvorschriften

Laufende Grabnutzungsrechte, Ruhefristen, vorhandene Grabmäler, Einfassungen und ganzflächige Grababdeckplatten, die zu Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhanden sind, genießen Bestandsschutz bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

§ 30

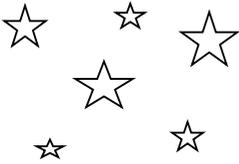
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Mömlingen vom 08. Juni 2010 außer Kraft.

Mömlingen, 14.12.2021

Gemeinde Mömlingen:

gez.
Siegfried Scholtka
Erster Bürgermeister



Mömlinger Adventsweg



Liebe Kinder,

auf dem Dorfplatz wartet der Weihnachtsbaum darauf geschmückt zu werden.
Bringt euren selbstgebastelten Schmuck und hängt ihn dort auf.

Außerdem ist an Stationen eins bis fünf je eine Rätselfrage für euch. Die
Antwort darauf findet ihr in den Gedichten oder Geschichten bei den Stationen.

Schreibt sie auf einen Zettel und gebt ihn mit eurer Adresse und
Telefonnummer im Rathaus ab. So nehmt ihr an der Verlosung teil.

Amtsblatt Dreifach-Ausgabe „Weihnachten/Neujahr“

Bereits heute schon möchten wir Sie auf den Erscheinungstermin der Dreifach-Ausgabe „Weihnachten/Neujahr“ informieren.

**Amtsblatt Nr. KW 51/52-2021
und 01-2022**

Erscheinungstag, 24.12.2021
(Daten vom 24.12.2021 – 13.01.2022)
Annahmeschluss ist am 20.12.2021

Die Amtsblätter am 31.12.2021 und 07.01.2022 entfallen somit!

Die Vereine, Verbände und Anzeigenschalter werden gebeten, dies bei ihren Veröffentlichungen zu beachten.

Rathaus / Bauhof geschlossen

An nachstehenden Tagen ist das Rathaus und/oder der Bauhof geschlossen:

Montag, 27.12.2021 **Rathaus**

Freitag, 31.12.2021 **Rathaus**

Freitag, 07.01.2022 **Rathaus**

Bauhof: Der Bauhof ist in der Zeit vom 23.12.2021 bis 07.01.2022 geschlossen.

Ein Notdienst ist natürlich vorhanden.

Und hier noch eine Geschenk-Idee...

Geschichten aus Mömlingen, die das Leben hat geschrieben
in Reimform auf's Papier gebracht
sich so amüsant die Zeit vertrieben
der Hans-Joachim Vetter hat's gemacht:

„Geschichten und Reime“

Ein Buch zum Schmunzeln,
nicht zum Stirne runzeln.

Das Buch ist gebunden-
Hab's hier im Rathaus gefunden.

Für Euro 14,80 ...

JugendZentrum

**Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr
wünschen Heike Schledt – Gemeindejugendpflegerin – und das JuZ-Team
den Bürgern von Mömlingen, sowie allen Institutionen, die so positiv mit uns
zusammengearbeitet haben. Dafür möchten wir uns recht herzlich bedanken.**

Abfallkalender 2022

Der Abfallkalender 2022 steht ab sofort allen Bürger*innen unter www.moemlingen.de zur Verfügung. Hier finden Sie außerdem die Termine der Problemabfallsammlungen sowie nützliche Informationen des Landratsamtes Miltenberg.

Der Abfallkalender ist auch im Rathaus zu den Öffnungszeiten erhältlich.

Hinweisen möchten wir auch auf das Serviceangebot des Landratsamtes Miltenberg:
AbfallAppMIL

So verpassen Sie keinen Abfuhrtermin mehr. Sie werden zuverlässig an alle Abfuhrtermine der Restabfalltonne, Biotonne, Papiertonnen und den Gelben Sack erinnert.

Impfzentrum Miltenberg

Im Impfzentrum des Landkreises Miltenberg an der Helios-Klinik in der Breitendieler Straße werden ab 19. Dezember auch Kinder im Alter von fünf bis elf Jahren geimpft. Die Registrierung erfolgt unter www.impfzentren.bayern, die anschließende Terminvereinbarung ist **ausschließlich** über die Servicenummer des Landratsamtes 09371/501 750 von Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr und am Samstag von 8 bis 13 Uhr möglich. Das Landratsamt bittet hierfür um Verständnis, da die Software des Bayerischen Freistaates noch keine Terminvereinbarung für die genannte Altersklasse zulässt.

Für die Kinder und Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren erfolgt die Anmeldung wie gewohnt über www.impfzentren.bayern sowie alternativ für Personen ohne Internetanschluss telefonisch unter der Servicenummer 09371/501 750.

Während ausreichend Impfstoff vorhanden ist, um sämtliche Impftermine im Impfzentrum Miltenberg zu halten, können Wünsche nach einem bestimmten Impfstoff derzeit nicht berücksichtigt werden.

Insbesondere mit Blick auf die aktuell große Zahl anstehender Auffrischimpfungen wird bei Impfungen unter 30 Jahren und Schwangeren nur der Impfstoff von BioNTech verabreicht und bei Impfungen ab 30 Jahren das Vakzin von Moderna.

Entsprechend der aktuellen Empfehlungen spricht sich die STIKO in der COVID-19-Impfempfehlung für Auffrischimpfungen mit einem der beiden mRNA-Impfstoffe ab 18 Jahren aus. Für Personen unter 30 Jahren empfiehlt sie hingegen lediglich den Einsatz von BioNTech.

Das Landratsamt Miltenberg weist darauf hin, dass beide Impfstoffe vergleichbar gut sind und vor schwerem Krankheitsverlauf schützen.

Standesamtliche Nachrichten

Sterbefall

am 26.11.2021 Herr Heinz Müssig, Schießhausstraße 17 im Alter von 93 Jahren

- Es folgt der nicht amtliche Teil -

KIKERIKI THEATER

Watzmann



**Live und in Farbe am
29.+30.4.22 in Mömlingen**

Telefonbestellung: 06022 / 65 19 100

oder online

www.kegelverein-moemlingen.de

Preis 25,00 €



Ackerland in Mömlingen zu verkaufen, Tel. 0151 / 53 54 60 85



Physiotherapie Am Stachus

Unsere Praxis ist vom 24.12.2021 – 07.01.2022 geschlossen.



Danke für Ihr Vertrauen im vergangenen Jahr.
Wir wünschen allen ein schönes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr.

Physiotherapie am Stachus - Thorsten Siegmund
Am Stachus 2 63820 Elsenfeld Tel. 06022/6876655
www.physio-am-stachus.de



Altenpflegehelfer/-in m/w/d

Vollzeit, Teilzeit oder auf 450€ Basis

Komm ins Team:

*Ein Mensch ist nur glücklich mit
anderen Menschen.*

In einem jungen, engagiertem Team
mit fairer Bezahlung und flexiblen Arbeitszeiten

Seniorenresidenz

Landhaus am Weinberg

Dammstr. 27 · 64747 Breuberg

Tel: 06165 - 940 830

www.LandhausAmWeinberg.de



Bewerbung an: Ewa Scheuermann

Bewerbung@LandhausAmWeinberg.de
oder schriftlich.



Seit einem Jahr
unter neuer Leitung

IHRE WERBEBANDE

frohe Weihnachten
und ein glückliches neues Jahr!

www.hansenwerbung.de



Alles Gute für die neue Aufgabe – das wünscht Horst Markert, bisheriger Geschäftsstellenleiter in Mömlingen, seinem Nachfolger Carsten Berres.

Nach über 40 Jahren in der Sparkasse wird Horst Markert am 1. Januar in den wohlverdienten Ruhestand gehen.

Sparkassenvorstand Philipp Ehni dankte Herrn Markert für dessen jahrzehntelanges Engagement in der Sparkasse. Herrn Berres wünschte er einen guten Start in die verantwortungsvolle Aufgabe.

Mit Carsten Berres übernimmt ein erfahrener Mitarbeiter die Leitung der Geschäftsstelle Mömlingen. Gemeinsam mit seinem Team ist er in allen Fragen rund um's Geld für Sie da.



**Sparkasse
Miltenberg-Obernburg**

Wie heiße Schokolade im Winter.

So macht die kalte Jahreszeit Spaß –
mit bis zu 200,- Euro Nachlass beim Kauf
Ihrer neuen Brille in Sehstärke!*

Jetzt bis
200,-
Euro sparen!*

mein Leben sieht gut aus

SCHWIND 
SEHEN & HÖREN



*So funktioniert es: Ab 250,- € Einkaufswert sparen Sie 50,- €; ab 400,- € Einkaufswert sparen Sie 100,- € und ab einem Einkaufswert von 800,- € sparen Sie sogar 200,- €. Gültig bis 31.12.2021 beim Kauf einer Brille in Sehstärke. Diese Aktion ist nicht mit anderen Angeboten kombinierbar. Wir freuen uns auf Ihren Besuch in einer unserer SCHWIND Filialen in: Alzenau, Aschaffenburg, Haibach, Hösbach, Kleinostheim, Miltenberg, Obernburg, Seligenstadt. SCHWIND SEHEN & HÖREN GmbH Mainparkstraße 12 · 63801 Kleinostheim · Telefon 06027 - 9797000 · www.schwind-sehen-hoeren.de

Für die nachfolgenden Veröffentlichungen und Meldungen in den Rubriken „Vereinsnachrichten“, „Kirchliche Nachrichten“ und „Werbung“ ist die Gemeinde Mömlingen nicht verantwortlich. Für die Textbeiträge sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Nachrichten des Gesangverein Frohsinn

Allen Mitgliedern, Freunden, Gönnern und deren Angehörigen des GV Frohsinn Mömlingen, sowie der gesamten Einwohnerschaft von Mömlingen wünschen wir ein frohes, besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in ein hoffentlich besseres neues Jahr 2022. Bleiben Sie gesund oder werden es wieder.

Unsere 1. Chorprobe im neuen Jahr findet am 14.01.2022 um 18:00 Uhr im Ambrosiushaus in Pflaumheim statt.

Bücherei am Dorfplatz

Leserausweise

Sie suchen noch kurzfristig ein Weihnachtsgeschenk, das länger Freude bereitet? Mit einem Leserausweis für die Bücherei am Dorfplatz können die Beschenkten ein ganzes Jahr Medien in der Bücherei ausleihen. Wir möchten auch besonders junge Eltern mit Kleinkindern bzw. Omas und Opas ansprechen, denn mit der aktiven Leseförderung kann man nie früh genug beginnen. In der Bücherei am Dorfplatz gibt es eine große Anzahl an schönen Pappbilderbüchern und Bilderbüchern, so dass sich ein Leserausweis bereits lohnt, wenn die Kinder noch nicht im Kindergartenalter sind. Vielleicht liegt auch eine Tonie-Box unter dem Weihnachtsbaum? Aus mehr als 220 Tonies können Sie und Ihre Kinder auswählen.

Einen Leserausweis für Ihre Familie oder als Geschenk erhalten Sie direkt in der Bücherei. Informieren Sie sich auch gerne vorab in unserem OPAC-Katalog im Internet über das vielfältige Medienangebot.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihr Büchereiteam

Öffnungszeiten:

Freitag: 16.00 - 18.00 Uhr

Sonntag: 10.00 - 11.30 Uhr

Montag: 10.00 - 11.30 Uhr

Mittwoch: 18.00 - 20.00 Uhr

Letzer Ausleihtag vor Weihnachten ist der 22.12.2021



Zahnarzt- Bonusheft 2021

schon gestempelt?

Zudem suchen wir eine ZFA oder Azubi w/m/d



Dr. Dirk Gottschalk

**Am 27. - 30.12.2021 sowie 03. - 05. + 07.01.2022
haben wir für Sie geöffnet.**

Das Praxisteam Dr. Dirk M. Gottschalk

Hauptstr.42, 63853 Mömlingen



Tel.: 06022/3201



www.dentaldoc-gottschalk.de



**wünscht Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches und
gesundes Neues Jahr 2022!**

Motorradclub Mömlingen

Unsere nächste **Clubsitzung** findet am **Dienstag, den 28.12.2021** um 20.00 Uhr im Clubheim statt. Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Motorradclub Mömlingen wünscht der gesamten Einwohnerschaft von Mömlingen ein frohes Weihnachtsfest einen guten Rutsch ins neue Jahr sowie allen Motorradfahrern eine unfallfreie Saison 2022.

Wanderverein „Alpenrose“ 1923 e.V.

Waldwichtelspaziergang am Samstag, 18.12. und Sonntag, 19.12.2021

Liebe Kinder, liebe Eltern!

Ihr glaubt nicht, was unsere Wanderer entdeckt haben!

Einen winzigen Zettel mit diesem Gedicht:

Ich bin der kleine Weihnachtswicht, zeige keinem mein Gesicht.

Meine Mission ist streng geheim, nur Dich und Deine Familie lad ich ein,

Im Eichwäldchen unter einem Baum, findest Du mich bei einem Traum.

Denn wenn Du wach bist dann schlafe ich. Und in der Nacht bewach' ich Dich.

Wollt ihr euch auf die Suche nach dem Weihnachtswichtel machen, und ihm bei einigen Aufgaben helfen?

Dann kommt am Samstag, 18.12. oder Sonntag, 19.12. zu einem Waldwichtelspaziergang ans Wanderheim Eichwaldhütte. Näheres erfahrt ihr dort am Schaukasten.

Kegelverein „Gemütlichkeit“ 1950 e.V.

Kikeriki Theater in Mömlingen

Achtung aufgepasst!!!

Noch auf der Suche nach einem geeigneten Weihnachtsgeschenk?

Der Kegelverein präsentiert „Live und in Farbe“ das Kikeriki Theater mit dem neuen Stück „**Die Watzmänner**“ zum ersten Mal auf Tour.

Am 29. & 30.4.22 in Mömlingen.

Karten bestellen können Sie unter:

Telefonbestellung: 06022 / 65 19 100

Online: www.kegelverein-moemlingen.de

QR Code: Einfach Code einscannen.



Den Preis konnten wir identisch zu den letzten Veranstaltungen bei 25,00 € halten.

Wir nehmen Abschied von unserem
Ehrenmitglied

Heinz Müssig

Für seine langjährige Treue zum Verein
danken wir ihm herzlich.

1967 trat Heinz Müssig in unseren Turnverein ein. Seine Liebe zum Tischtennis entdeckte der sportliche Alleskönner erst mit 70 Jahren.

Etwa 15 Jahre lang trainierte Heinz die Jüngsten der Tischtennisabteilung und war immer ein beliebter und zuverlässiger Trainingspartner für Jung und Alt.

Seit ihn das Tischtennisfieber gepackt hatte, war Heinz nicht mehr zu bremsen. Hochkonzentriert reagierte er blitzschnell auf gegnerische Angriffe und schmetterte zurück. Erfolgreich spielte er in der 2. und 3. Mannschaft des TV Mömlingen und gewann fünf Seniorenmeisterschaften in seiner Altersklasse.

In den Pressenachrichten konnte man so einiges über ihn erfahren: „Der Mömlinger Heinz Müssig ist der älteste aktive Tischtennispieler im Landkreis Miltenberg “ oder „Ich will auf jeden Fall spielen, bis ich 90 bin.“ Dieses Ziel hatte er mit 93 Jahren erreicht.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Dezember 2021

Turnverein 1895 Mömlingen e.V.

Danksagung



Wenn ihr an mich denkt, seid nicht traurig, erzählt lieber von mir und lacht dabei.

Danke für die Anteilnahme, Trost und Zuneigung beim Tod unseres lieben Verstorbenen

Heinz Müssig

Ihm wurden viele erfüllte Jahre geschenkt. Seine Familie und auch besonders Gudrun und Ellen haben ihn in den letzten Wochen seiner Krankheit begleitet.

Seine Nachbarn und die Tischtennis-Freunde von Höchst und Mömlingen halfen ihm über schwere Stunden hinweg.

Vielen Dank für die liebevolle Betreuung
- seinem Hausarzt H. Partholl und dessen Team
- der Ambulanten Pflege Aktiv
- dem AWO Mömlingen
- der Pfarrei Mömlingen und dem Bestattungsunternehmen Olt

Die Beisetzung fand in aller Stille statt.

Dieter und Hilde
Dirk, Johanna, Maximilian und Alexander
Tina, Dirk und Lasse
und alle Angehörigen

Mömlingen, im Dezember 2021



EIN GESEGNETES WEIHNACHTSFEST
& EIN GLÜCKLICHES NEUES JAHR

wünscht Ihnen

Pietät Willi Olt
Inhaber Marco Herrschaft

Marco Herrschaft 0173/9234232 – Pietät Olt 06022/6692992



Bestattungen
Parsch
Mömlingen

**Erd-, Feuer-, See-,
Naturbestattungen**

Telefon 06022 / 20 43 00 • www.bestattungen-parsch.de

Büro/Ausstellung: Obere Löser 5, Eisenbach • Tag und Nacht erreichbar!

GOTTESDIENSTANZEIGER

16.12.2021 bis 26.12.2021

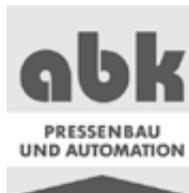
St. Johannes der Täufer Eisenbach

Corpus Domini Mömlingen

St. Peter u. Paul Obernburg

Donnerstag 16.12.	Donnerstag der 3. Adventswoche
Mömlingen 6:00	Rorate - Messfeier zur Muttergottes der immerwährenden Hilfe
Mömlingen 17:00	Weggottesdienst in der Kommunionvorbereitung
Freitag 17.12.	Freitag der 3. Adventswoche
Mömlingen 16:00	Messfeier im Seniorenheim
Mömlingen 18:30	Requiem für Verstorbene der vergangenen 4 Wochen Franz Albrecht Willi Klug Heinz Giegerich Heinz Müßig Thomas Sauerwein
Samstag 18.12.	Samstag der 3. Adventswoche
Eisenbach 14:00	Trauung
Mömlingen 17:00	Kinderkirche Treffpunkt - Eingang Corpus Domini Kirche
Obernburg 17:30	Vorabendmesse
Sonntag 19.12.	4. ADVENTSSONNTAG
Eisenbach 9:00	Messfeier (telefonische Anmeldung im Pfarrbüro)
Mömlingen 10:30	Messfeier f. Hildegard und Karl Beck u. Angeh. / f. Günther Hartmann, Eltern u. Schwiegereltern / f. Franz und Adelheid Gollas und Angehörige / f. Helmut Völker, Eltern und Schwiegereltern / f. Ilse Klotz / f. Gertrud Klotz / f. Josef Klotz / f. Lebende und Verstorbene des Schuljahrgangs 1940/41 / f. Alois und Anni Kühnapel, Ignaz und Elisabeth Schreiner / f. Luis, Joaquina, Marga, Toni, Alfred, Joao / f. die Lebenden und Verstorbenen des Schuljahrganges 1935/36 / f. Helmut Faust u. Angehörige / f. Rothermich und Eisert Lebende und Verstorbene / f. Otto Hohm, Eltern und Geschwister / f. Ludwig und Anneliese Ritter (bestellt vom Freundeskreis)
Obernburg 10:30	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung
Obernburg 14:30	Spaziergang durch Obernburg mit dem Vorlesen der Geschichte "Der kleine Hirte und der große Räuber". Start vor der Kirche St. Peter und Paul
Eisenbach 16:00	Besinnliche Musik zum Advent von CD bei Kerzenschein in der Pfarrkirche (16:00 - 18:00 Uhr)

Wir suchen Verstärkung



Ab sofort:

Kaufm. Sachbearbeiter (m/w/d)

Teilzeit 20 Std./Woche

Aulbach Automation GmbH
abk Pressenbau
Am Amorbach 3
63853 Mömlingen

Telefon: 0 6022 / 264 76-0
E-Mail: info@abk-pressenbau.de
www.abk-pressenbau.de

Haushaltshilfe

für Privathaushalt in Mömlingen gesucht

ab dem 01.01.2022, zwei Tage/Woche zu je 5 Std.

Die Bezahlung erfolgt auf Minijobbasis, Bewerbungen bitte unter

+49 15150738052

Spielers Haus-Service



☎ 0151 11 57 24 40

- Trockenbau
- Tapeten
- Bodenbeläge
- Holz- und Bautenschutz

Robert Spieler • Hauptstraße 53 • 63853 Mömlingen

✉ spieler-deutschland@gmx.net

Montag 20.12.		Montag der 4. Adventswoche
Mömlingen	8:30	Morgenlob
Dienstag 21.12.		Dienstag der 4. Adventswoche
Eisenbach	18:30	Bußgottesdienst für Erwachsene anschließend Beichtgelegenheit
Mittwoch 22.12.		Mittwoch der 4. Adventswoche
Eisenbach	18:00	Rosenkranz für den Frieden in der Welt
Mömlingen	18:30	Fatima-Rosenkranz
Obernburg	18:30	Bußgottesdienst für Erwachsene anschließend Beichtgelegenheit
Donnerstag 23.12.		Hl. Johannes von Krakau
Mömlingen	18:30	Bußgottesdienst in der Adventszeit - anschließend Beichtgelegenheit
Freitag 24.12.		Geburt des Herrn - HEILIGER ABEND
Mömlingen	16:30	Christmette - Familiengottesdienst Beginn auf dem großen Dorfplatz mit einem Kinderkrippenspiel anschließend Messfeier in der Kirche (telefonische Anmeldung in einem Pfarrbüro der PG) f. Fam. Vogel, Babilon u. Hohm / f. Verstorbene der Familien Lieb und Fritsch / f. Luis, Joaquina, Marga, Toni, Alfred, Joao / f. Rudolf, Gertrud u. Rita Filipowski und verstorbene Verwandte / f. Helmut und Marga Nowotsch / f. Familie Langer und Wolf / f. Alfred Fritz und Familie Gollas / f. Eduard Petermann und Kurt Daniel / f. Lebende u. Verstorbene des Jahrgangs 1936/37 / f. Andreas Lieb und Angehörige
		Kollekte: Adveniat
Obernburg	17:00	Kinderkrippenfeier, Kollekte Adveniat
Obernburg	21:30	Christmette, Kollekte Adveniat
Eisenbach	21:30	Christmette, Kollekte Adveniat (telef. Anmeldung im Pfarrbüro)
Samstag 25.12.		HOCHFEST DER GEBURT DES HERRN
Eisenbach	9:00	Messfeier, Kollekte Adveniat (telef. Anmeldung im Pfarrbüro)
Mömlingen	10:30	Messfeier - Kollekte Adveniat (telefonische Anmeldung in einem Pfarrbüro der PG) f. Elisabeth Habl / f. Alfred u. Karola Völker und Wilfried / f. Eduard Faust und verstorbene Angeh. der Familien Faust und Klotz / f. Margareta Hench und Angehörige / f. Franz und Adelheid Gollas und Angehörige / f. Clemens Ball und Eltern / f. Hermann Pfaffinger
		anschließend Segnung der Kinder
Obernburg	10:30	Messfeier, Kollekte Adveniat

Sonntag 26.12. ZWEITER WEIHNACHTSTAG - HL. STEPHANUS

Obernburg 10:30 Messfeier, anschließend Segnung der Kinder

Mömlingen 10:30 Messfeier Jugendgottesdienst
(telefonische Anmeldung in einem Pfarrbüro der PG)
f. Emma Lieb, Eltern und Schwiegereltern, Gertrud und
Josef Bräutigam / f. Berta u. Martin Wolf und Fam. Markert

Eisenbach 10:30 Messfeier (telefonische Anmeldung im Pfarrbüro),
anschließend Segnung der Kinder, Segnung
Johanneswein

Altardienst am Sonntag, 19.12. um 10:30 Uhr

Kommunionsspenderin: Maria Schmitt

Lektorin: Ruth Zieres

Aufgrund der Corona-Bestimmungen und der begrenzten Anzahl der Plätze in der Kirche hat die Kirchenverwaltung Mömlingen festgelegt, dass für alle **Gottesdienste in der Weihnachtszeit vom 24.12.2021 bis 06.01.2022** eine **Anmeldung in einem der Pfarrbüros telefonisch oder per Mail** erforderlich ist (Telefonzeiten siehe Kasten unten).

Ohne Anmeldung ist ein Gottesdienstbesuch leider nicht möglich!

Ausbildungskurs für Gottesdienstbeauftragte

ab Januar 2022 in Eisenbach mit unserem neuen Diakon im Pastoralen Raum Peter Ricker. Die Ausbildung beginnt am 20.01.22 mit einem Gottesdienst um 18:30 Uhr in der Kirche Eisenbach. Interessierte melden sich bitte bis 10. Januar 2022 im jeweiligen Pfarrbüro oder bei Pfarrer Jarosch Tel. 681504

Wer im kommenden Jahr zu seinem **Ehejubiläum** oder besonderen **Geburtstag** nicht besucht werden will, kann das im Pfarrbüro melden.

Kalender

Im Pfarrbüro sind noch Liturgische Abreißkalenderblock vorrätig.

Stückpreis € 5,95 - Rückwand € 1,50

Pfarreiengemeinschaft Lumen Christi entlang der Mömling

Aufgrund der stark gestiegenen Corona-Zahlen stellen wir die Pfarrbüros wieder auf Telefonsprechzeiten um.

Telefonzeiten der Pfarrbüros bis 23.12.2021

Mömlingen Tel. 681505 - Obernburg Tel. 9182 - Eisenbach Tel. 31295

	<u>Mömlingen</u>	<u>Obernburg</u>	<u>Eisenbach</u>
Montag	10-12 Uhr	10-12 Uhr	
Dienstag	10-12 Uhr und 16-18 Uhr		10-12 Uhr
Mittwoch			10-12 Uhr
Donnerstag	10-12 Uhr	10-12 Uhr	10-12 Uhr und 16-18 Uhr
Freitag		10-12 Uhr	10-12 Uhr

In zwingend notwendigen Angelegenheiten können Sie zu den oben angegebenen Zeiten gerne persönlich ins Pfarrbüro kommen.

E-Mail: pfarrei.moemlingen@bistum-wuerzburg.de

Aktuelle Berichte und Bilder finden Sie unter: <http://www.moemlingen.pg-lumen-christi.de>

Internet: www.pg-lumen-christi.de

Gesprächszeiten (nach telef. Vereinbarung)

Pfarrer Manfred Jarosch	Tel.: 68 15 04
Diakon Thomas Seibert	Tel.: 3 19 85
Diakon Martin Höfer	Tel.: 06028 / 2416
Diakon Florian Grimm	Tel.: 68 15 06
Pastoralreferent Benjamin Riebel	Tel.: 50 00 49
Seelsorgliche Hilfe im Notfall (Krankensalbung, Sterbebett)	Tel. 0151 6779 1997



Kosmetikstübchen

Ivonne

Eugen – Ostheimer – Straße 3
63853 Mömlingen
Tel.: 0 60 22 - 68 27 47

Liebe Kundschaft

bald haben wir es geschafft
und können dieses chaotische Jahr
hinter uns lassen.

Ich bedanke mich für Euer Verständnis,
Eure Treue und aufmunternde Worte
in all dieser Zeit.

Ich wünsche Euch allen
frohe und geruhsame Feiertage
und einen guten Start
ins neue Jahr!

Am Mittwoch 22.12. ist geöffnet!

Vom 24.12.2021 – 07.01.2022
bleibt das Stübchen geschlossen

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag
9.30-12.30 / 14.00-19.00



*Verehrte Kunden,
zum Weihnachtsfest bieten wir:*

**Pikanter Sauerbraten • zarte Rouladen • frische Kalbsschnitzel
Cordon bleu • Schweinefilet TK • Kalbshaxen für Ossobuco**

Ihre Weihnachtsbestellung nehmen wir gerne bis 18.12.21 entgegen.

Danach können wir nichts mehr entgegennehmen wegen personellem Engpass.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

*Wir wünschen all unseren Kunden, Freunden und Bekannten
ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute
im neuen Jahr.*

**Beachten Sie
unser vielfältiges
Angebot an
Weihnachtspresents!**



Ihre Metzgerei

Horst Seitz



**Jetzt aber
noch ganz
schnell!**

Kurz vor Zwölf:

**Letzte Chance für Ihre Anzeige
im AMTS- und MITTEILUNGSBLATT**

Weitere Infos wie Erscheinungstermine oder
Ihre letzte Weihnachtsanzeige finden Sie unter
www.hansenwerbung.de/weihnachten2020.html

Sie haben Ideen, aber noch keine Anzeige?
Auch hier helfen wir Ihnen gerne weiter.

Wir freuen uns auf Ihren Auftrag.

HANSEN WERBUNG
AGENTUR | MARKETING | MEDIEN



Hauptstraße 8 | Kleinheubach | Telefon: 0 93 71 / 44 07 | mail@hansenwerbung.de



Preissler



FROHE WEIHNACHTEN

Wir wünschen Ihnen und den Menschen,
die Ihnen wichtig sind, ein besinnliches
Weihnachtsfest und einen guten Rutsch
ins neue Jahr!



Toyota
Professional

[]
CROSSCAMP



T 09372 70633-0
www.autohaus-preissler.de



Physiotherapie
am Nordring

Benedikt Schorn
Nordring 18 · 63820 Eisenfeld
Tel.: 06022 7092944

Das Team der Physiotherapie am Nordring
wünscht allen Patienten, Freunden und Bekannten
ein gesegnetes Weihnachtsfest und
ein glückliches neues Jahr

Die Praxis ist vom 23.12.21 bis zum 10.01.2022 im Urlaub.



Magdalena Schorn
Tierphysio Schorn
Röllbacherstr. 10
63933 Mönchberg
Tel. 0176 - 60 42 71 66
www.tierphysioschorn.de

Ich wünsche all meinen Kunden
und ihren Tieren, Freunden und
Bekannten ein wunderschönes,
friedvolles Weihnachtsfest und
alles Gute für das Jahr 2022.

Die Praxis ist vom 23.12.21
bis zum 10.01.2022 im Urlaub.



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Obernburg

Friedenskirche Obernburg: Oberer Neuer Weg, 63785 Obernburg

Gemeindehaus Elsenfeld: Adam-Zirkelstr. 4, 63820 Elsenfeld

Trinitatiskirche Mömlingen: Jahnstr. 22, 63853 Mömlingen

Pfarramt: Mittlerer Höhenweg 1, 63785 Obernburg, Tel. 9158 Fax 72863
 pfarramt.obernburg@elkb.de (Büro Mo. 11 - 14 + Fr. 10.30 - 13.30 Uhr)

Pfarrer: Stefan Meyer, Tel. 9158, pfarramt.obernburg@elkb.de

Diakon: Jörg Fecher, Tel. 7095275, Joerg.fecher@elkb.de

Unsere Gottesdienste

Stand: 10.12.2021

Voranmeldung und das Tragen von Masken im Gottesdienst sind weiterhin verpflichtend. In Bayern gilt die FFP“-Maske als Standard. Dies gilt auch im Freien.

	Obernburg Friedenskirche	Mömlingen Trinitatiskirche	Elsenfeld
So 19. Dezember 4. Sonntag im Advent Bohnhoff	9:30 + 10:15	Kommen Sie doch nach Obernburg! Oder hören Sie den Podcast unter www.evangelisch-obernburg.de !	
Fr 24. Dezember Heilig Abend Fecher Meyer Nur mit Anmeldung über das Modul auf Homepage! (Siehe unten!)	16:00 Familiengottes- dienst mit Krippenspiel auf dem Schulhof der Volksschule Obernburg + 23:00 Christmette Friedenskirche Obernburg 2G-Regel	15:00 „Weihnachten für Alle“ mit Krippenspiel Jahn-Sporthalle Mömlingen	17:30 Ökumenische Christvesper im Freien vor dem Bürgerzentrum Elsenfeld
Winterferiengottesdienste zwischen 25.12. und 9.1. nur um 11 Uhr			
Sa 25. Dezember Christfest I – Meyer	11:00 !		
So 26. Dezember Christfest II – Meyer		11:00 ! Jahn-Sporthalle Mömlingen	

Zu den Gottesdiensten am Heiligen Abend müssen Sie sich unbedingt anmelden, vorzugsweise auf www.evangelisch-obernburg.de. Dort einfach auf den gewünschten Gottesdienst klicken und unter „Anmeldung“ Ihre Kontaktdaten eintragen! Alternativ dazu ist eine telefonische Anmeldung unter Tel. 9158 möglich!

Für die Christmette um 23 Uhr in der Friedenskirche gilt aufgrund der Enge die 2G-Regel.

Weihnachten 2021 im MainBogen

Auch
heuer wieder
6 Märchen
pro Pass
geschenkt!

Weihnachtsaktion von
58 Geschäften in Obernburg,
Elsenfeld, Wörth, Klingenberg
und Erlenbach



Gewinnen Sie beim Ein-
kaufen im MainBogen
einen Toyota Aygo
oder einen anderen
von insgesamt 250 Preisen
im Gesamtwert von 24.700,- €!

**Putzhilfe gesucht 14-tägig in einem Neubau,
Wohnung 50 m². Tel. 06022 7095035.**

Planung • Beratung • Verkauf • Kundendienst



**Elektroanlagen
EIB-Systeme
Beleuchtungsanlagen
Hausgeräte**

Leistungsstark seit 1929 in Großostheim und Umgebung

Kauschrübenstraße 8 · 63762 Großostheim · Telefon 06026/4749
info@elektro-hoeflich.de · www.elektro-hoeflich.de  im Hof

*Ein friedvolles und gesundes Christfest und ein gesegnetes Neues Jahr
wünschen Ihnen Pfarrer Stefan Meyer, Diakon Jörg Fecher,
die Mitglieder des Kirchenvorstandes und
die Mitarbeitenden der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Obernburg!*

Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas, Versammlung Schaaflheim

Wie wir allen Gutes tun

Sonntag, 19. Dezember 2021, 10.00 Uhr: Vortrag „Wie wir allen Gutes tun“
Wachturm-Bibelstudium „Unser Gott ist reich an Barmherzigkeit“

Donnerstag, 23. Dezember 2021, 19.00 Uhr:

Schätze aus Gottes Wort „Jephta ließ sich vom Geist leiten“

Versammlungsbibelstudium „Ich bin gegen dich, Gog“

Bis auf weiteres per Videokonferenz: Obwohl Jehovas Zeugen seit Beginn der Covid-19-Pandemie weiterhin auf Präsenzveranstaltungen verzichten, laden sie nach wie vor jeden dazu ein, ihre Gottesdienste virtuell zu erleben. Wer einen Gottesdienst von Jehovas Zeugen digital besuchen möchte, kann einen Zugang telefonisch unter +496073 7430050 erfragen. Weitere Hinweise und Informationen sowie das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf jw.org.



 **Deutsche Umwelthilfe**

**Müllberge
verhindern!**

Bitte unterstützen Sie uns – jetzt **Fördermitglied** werden!

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Fritz-Reichle-Ring 4
Tel. 07732 9995-0 | info@duh.de | l.duh.de/foerdern

 DZI
Spendenkennzeichen

© Bachmann/DUH, kumulative Freizeitzüge

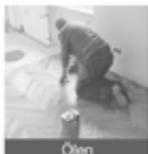


**Verlegung aller Bodenbeläge:
Laminat, Teppich, Kork, Vinyl...**

Für eine individuelle Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!



Lackieren



Ölen



Abschleifen



Norbert Köhnlein

Schillerstr. 18 | Kleinwallstadt | Tel. 0 60 22/50 76 92 | Mobil 0171/263 99 33 | www.parkettkoehnlein.de

Ihr kompetenter
Ansprech-
partner für
Unterhaltungs-
elektronik in
Pflaumheim



- BERATUNG
- VERKAUF
- KUNDENDIENST
- ANTENNENBAU

63762 Großostheim - Hochzeitstraße 25 - Tel.: 06026/5158



**HÖRGERÄTE
SCHEDL**

Meisterbetrieb & Pädakustik

Bahnstr. 18
63906 Erlenbach a. Main
09372-135258

**Ein gesegnetes
Weihnachtsfest und ein
gesundes 2022 wünschen**

Richard & Toni Schedl



**Das Geschäft ist vom
24.12.2021 bis
06.01.2022 geschlossen.**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Praxisurlaub Gemeinschaftspraxis Wolfgang Rölz und Katharina Vogel

Unsere Praxis ist in der Zeit vom 27.12.2021 bis einschl. 31.12.2021 geschlossen. Vertretung übernimmt die Arztpraxis Partholl, Königswaldstrasse 8 ½ in Mömlingen
Telefon: 06022 / 33 37.

Urlaub Arztpraxis Michael Tikart

Die Arztpraxis Michael Tikart ist vom 23.12.2021 bis zum 07.01.2022 wegen Urlaub geschlossen. Die Vertretung übernehmen vom 23.12.21 bis zum 31.12.21 die Praxis Partholl in Mömlingen und die Praxis Lehmail in Obernburg, sowie von 03.01.22 bis 07.01.22 die Gemeinschaftspraxis Rölz und Vogel in Mömlingen und die Praxis Klemm in Obernburg.

*Ein frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes Neues Jahr
wünscht Ihnen das Praxisteam!*

Die **Arztpraxis H. Partholl** ist ab 03.01.2022 bis einschl. 07.01.2022 wegen Urlaub geschlossen. Vertretung übernimmt die Gemeinschaftspraxis Rölz/Vogel, Tel. 06022/38888 und der Bereitschaftsdienst in Erlenbach.

Die Öffnungszeiten ändern sich ab Januar 2022 wie folgt:

Mo, Di, Mi, Do, Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

Mo. 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Di. 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Do. 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Freitag Nachmittag bleibt geschlossen.

*Wir wünschen Ihnen Allen eine schöne Weihnachtszeit und
einen guten Start ins Neue Jahr.*

Sofern Ihr behandelnder Arzt/Hausarzt nicht erreichbar ist, vermittelt Ihnen in dringenden Behandlungsfällen die Vermittlungs- und Beratungszentrale der KVB,

Tel. 116 117

einen diensthabenden Arzt des hausärztlichen Bereitschaftsdienstes sowie ggf. auch einen diensthabenden Facharzt. **Notfallfax für Hörgeschädigte** aus dem Telefonnetz des Landkreises Miltenberg ist die **112**.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Am 18.12.2021 und 19.12.2021 von 10.00 - 12.00 Uhr und von 18.00 - 19.00 Uhr:

Dr. Petra Dietz, **Elsenfeld**, An der Herkertmühle 2, Tel. 8498

Da kurzfristige Veränderungen der Notdienste vorkommen können, haben Sie die Möglichkeit unter <http://www.notdienst-zahn.de/> den aktuellen Bereitschaftsdienst zu erfahren.

Apothekenbereitschaft

24-stündiger Bereitschaftsdienst, beginnend morgens um 8.00 Uhr:
Sa. Römer-Apotheke, Niedernberg, Großwallstädter Str. 22, Tel. 74 46
So. Stadt-Apotheke, Erlenbach, Elsenfelder Str. 3, Tel. 0 93 72/54 83
Mo. Post-Apotheke, Großostheim, Bachstraße 50, Tel. 0 60 26/52 22
Di. Franken-Apotheke, Wörth, Odenwaldstraße 8, Tel. 0 9372/94 44 94
Mi. Alte Stadt-Apotheke, Obernburg, Römerstraße 35, Tel. 85 19
Do. Bachgau-Apotheke, Großostheim, Breite Straße 47, Tel. 0 60 26/66 16
Fr. Markt-Apotheke, Kleinwallstadt, Fährstraße 2, Tel. 2 12 25

ANNAHMESCHLUSS

Amtsblatt Mömlingen Nr. 51/52/01:

Montag, 20.12.2021, 16 Uhr.

Bitte senden Sie Ihre **Anzeigen**
an **HANSEN|WERBUNG** (mail@hansenwerbung.de)
und geben Ihre **Textveröffentlichungen in unser Redaktionssystem** ein.

Sie haben noch keinen Zugang zum Redaktionssystem?
Schreiben Sie uns unter redaktionssystem@hansenwerbung.de.

Gerne beraten wir Sie unter Tel. 09371/4407.



**JEDER
BRAUCHT
MAL HILFE**



TelefonSeelsorge

0800-1110111
0800-1110222

www.telefonseelsorge.de



Hennig
HAUS · FENSTER

Frohe Weihnachten ...
... und ein glückliches, sowie gesundes neues Jahr
wünscht Ihr Hennig-Team!

Unsere Ausstellungen in Großheubach und Aschaffenburg haben am
Mi. 22.12.2021 bis 12 Uhr geöffnet. Ab Do. 23.12.2021 bis einschl. Sa. 08.01.2022
bleiben die Ausstellungen geschlossen. Ab Mo. 10.01.2022 sind wir wieder für Sie da!



Hennig Haus GmbH & Co. KG • Stammsitz u. Ausstellung: Großheubach
Ausstellung: Aschaffenburg bei Möbel Kempf

hennig-haus.de
Mehr Info unter: Tel. 093 71-97 42-0

© | hansenwerbung.de

SOZIALSTATION ELSENFELD

Zuhause gut umsorgt!

- Pflege
- Betreuung
- Hauswirtschaftliche Unterstützung
- Essen auf Rädern
- Hausnotruf

*Caritas. Weil es sich
einfach gut anfühlt!*

Tel. 0 60 22 / 26 56 80

www.caritas-mil.de

Sozialstation Elsenfeld
Hofstetter Str. 1-3 | 63820 Elsenfeld



Not sehen und handeln.
Caritas

Foto: Adobe Stock



Am Schlaggraben 2 - 63853 Mömlingen



info@getraenke-hohm.de
Tel 06022-3225

Schlappeseppel

Special

+ 2 Flaschen
GRATIS



12,99 €
20 x 0,33
(1L = 1,97 €)

Angebot gültig vom
17.12. bis 23.12.2021

Mömlinger Orlis
vom Weingut
Kapraun



Müller-Thurgau,
Bacchus, Rotling
oder Scheurebe

4,99 €
1L Flasche

Alle Preise zzgl. Pfand



4,99 €
12 x 0,75
(1L = 0,56 €)

ST. KILIAN
DISTILLERS



NEU

Terence Hill
The Hero Whisky

39,99 €
0,70L Flasche
(1L = 57,14 €)